

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Komning, Fraktion der AfD

Erkenntnislage zu Gefährdern gemäß §58a Aufenthaltsgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Angaben zu Gefährdern können stets nur Momentaufnahmen sein. Die Polizei ist gehalten, die Einstufung dieser Personen regelmäßig zu überprüfen. Daher sind quantitative Veränderungen immanent.

Laut FAZ vom 7. April 2017 hat das Land Niedersachsen erstmals § 58a Aufenthaltsgesetz angewendet: „Nach dieser Rechtsnorm können ausländische Gefährder ohne Vorwarnung und ohne dass ihnen eine Straftat vorgeworfen wird, aus Deutschland in ihre Heimatländer abgeschoben werden. Danach gilt für sie ein lebenslanges Wiedereinreiseverbot.“ (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/niedersachsen-schiebt-gefaehrder-nach-nigeria-ab-14960488.html> Abgerufen am: 21.04.2017)

1. Welche Nationalitäten haben die in Mecklenburg-Vorpommern unter Beobachtung stehenden Gefährder?

Aktuell ist in Mecklenburg-Vorpommern kein Gefährder verzeichnet.

2. Ist von der Landesregierung geprüft worden, ob die Anwendung des § 58a Aufenthaltsgesetz für derzeit unter Beobachtung stehende Gefährder möglich ist?
Laufen gegen einzelne Personen mit Gefährder-Status aktuell Ermittlungsverfahren?

Maßnahmen gemäß § 58a des Aufenthaltsgesetzes werden grundsätzlich angewandt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hat sich die Zahl der von den Sicherheitsbehörden Mecklenburg-Vorpommerns beobachteten Gefährder seit Beginn des Jahres verändert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.